

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 24 (1953)

Heft: 11

Buchbesprechung: Stanserbrief

Autor: Meyer, K.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nach Stellung des Verwertungsbegehrens. Auf zwei recht handliche Gesetzesausgaben soll hier verwiesen werden:

Jaeger/Daeniker, Schuldbetreibung und Konkurs, Orell Füssli-Verlag, Zürich 1950, 5. Auflage, 707 Seiten, Fr. 15.—;

Campell, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Schweizer Druck- und Verlagshaus, 11. Auflage, Zürich 1950, Fr. 8.20.

Beide Ausgaben umfassen auch die Nebengesetze, Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben sowie ein ausführliches Sachregister. Die Ausgabe *Jaeger/Daeniker* enthält zudem Hinweise auf bundesgerichtliche Entscheidungen, wogegen die Ausgabe von *Campell* die einzelnen Betreibungsvergänge in Tabellenform darstellt und auf die gesetzlichen Vorschriften verweist, was uns Einarbeiten und Zurechtfinden in dieser eher komplizierten Materie wesentlich erleichtert. In Tabellenform wird in dieser Ausgabe auch hingewiesen auf die Betreibungs- und Konkurskreise sowie auf die für bestimmte Geschäfte zuständigen richterlichen Behörden sämtlicher Kantone.

Das anschaulich geschriebene Lehrbuch von Prof. v. Overbeck über «Schuldbetreibung und Konkurs nach schweizerischem Recht» (Verlag Schulthess & Co. AG) ist auch in 2. Auflage heute vergriffen. Diese letzte Auflage — der Verlag hat keine Neuauflage in Aussicht genommen — berücksichtigt zudem noch nicht die bereits erwähnte wichtige Revision vom 28. September 1949. Wir besitzen heute nur eine Arbeit, die auch diese letzte Revision des Gesetzes berücksichtigt:

Gredet/Jornot, Leitfaden für Schuldbetreibung und Konkurs, Verlag Organisator AG, 2. Auflage, Zürich 1952, 332 Seiten, Fr. 17.15.

Dieser Leitfaden will eine Anleitung für die tägliche Praxis für Gläubiger und Schuldner sein. Er wendet sich bewusst an den Nichtjuristen und ist deshalb wirklich allgemeinverständlich geschrieben, ohne dass die Wissenschaftlichkeit darunter irgendwie gelitten hätte. Die Arbeit zeichnet sich aus durch ein systematisches und sehr detailliert gehaltenes Inhaltsverzeichnis, was allein schon zum Verständnis der nicht ganz einfachen Materie viel beiträgt. Die zweite Auflage enthält nun noch ein «Résumé des Inhaltes», das mit prägnanten Ueberschriften in 20 Seiten die massgebenden Grundsätze für die einzelnen Abschnitte des Verfahrens darstellt. Schliesslich zeichnet sich auch diese Arbeit durch ein sehr umfangreiches Schlagwort-Register aus, das den Leitfaden auch zu einem ausgesprochen handlichen Nachschlagewerk macht, ohne dass dadurch sein Wert als Lehrbuch beeinträchtigt würde.

V. Armenrecht und Pflegekinderfürsorge

unterstehen der kantonalen Gesetzgebungskompetenz. Dies gibt uns eine willkommene Gelegenheit, auf das *Handbuch der sozialen Arbeit der Schweiz* zu verweisen, das in den Jahren 1948/9 in vierter Auflage in zwei Bänden durch die Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft herausgegeben worden ist. Der erste Band (Textband) gewährt

nicht nur eine systematische Uebersicht über die soziale Arbeit, sondern darf weitgehend als wissenschaftliche Arbeit angesprochen werden, die uns über alle Gebiete der sozialen Arbeit und über den heutigen Entwicklungsstand zu orientieren vermag. Der zweite Band (Nachschlageband) gibt Auskunft über die rechtlichen Grundlagen, Behörden, Ämter und Werke der sozialen Arbeit. Im «Handbuch» finden wir auch alle nötigen Angaben über die kantonale Armenfürsorge und das kantonal geordnete Pflegekinderwesen.

Dem interkantonalen Konkordat über die wohnörtliche Armenunterstützung vom Jahre 1937 sind zur Zeit von den 25 Kantonen und Halbkantonen 17 angeschlossen. Es sind dies: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Graubünden, St. Gallen, Aargau, Tessin und Neuenburg. Ueber das Konkordat besitzen wir zwei Hilfsmittel:

H. Albisser, Das Unterstützungs-konkordat vom 16. Juni 1937, nach der Rekurspraxis des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, Polygraphischer Verlag AG, Zürich 1944, 155 Seiten, Fr. 7.80;

M. Pozzi, Das interkantonale Konkordat über wohnörtliche Armenfürsorge, Verlag Paul Haupt, Bern 1951, 112 Seiten, Fr. 7.80.

Für Anstalts- und Heimleiter ist es jedoch weniger wichtig, die Detailvorschriften der Armengesetzgebung und des interkantonalen Konkordates zu beherrschen, als vielmehr zu wissen, dass eine Armenbehörde grundsätzlich nur Kosten übernimmt, wenn sie im voraus um eine Gutsprache angegangen worden ist. Jede Anstaltsleitung wird deshalb bemüht sein, rechtzeitig bei der Armenbehörde am Wohnsitz des Betroffenen Gutsprache zu verlangen. Besteht über die wohnörtliche Zuständigkeit eine gewisse Unklarheit, so empfiehlt es sich, die kantonale Armendirektion um Gutsprache zu ersuchen. Die kantonale Stelle wird sich dann mit der zuständigen Armenbehörde in Verbindung setzen. Durch dieses Vorgehen kann der Anstaltsleitung nie der Vorwurf gemacht werden, die Gutsprache sei nicht rechtzeitig verlangt worden. Es ist selbstverständlich, dass ohne vorgängige Einholung einer Gutsprache zu Lasten der pflichtigen Armenbehörde Ausgaben gemacht werden dürfen, wenn wichtige Interessen auf dem Spiele stehen; z. B. wenn ein ärztlicher Eingriff unverzüglich erfolgen muss. Dann soll die zuständige Armenbehörde jedoch nachträglich noch so rasch wie möglich verständigt werden.

Ein Kleinod für 40 Rappen

Ein Buch braucht nicht immer dick und teuer zu sein, um wertvoll zu sein. Gelegentlich kommen uns wahre Kleinodien im schlichtesten Gewand entgegen. Es ist aber nicht immer leicht, sie zu finden und zu erkennen. Darum möchten wir hier auf einen solchen Schatz aufmerksam machen. Wir meinen Pestalozzis «Brief über seinen Aufenthalt in Stans», kurz «Stanserbrief» genannt. Die kleine Broschüre von 45 Seiten ist beim Schweizerischen Schulumuseum in Bern für 40 Rappen zu haben.

Pestalozzis schriftstellerisches Werk ist sehr umfangreich und nicht zuletzt darum wohl im Verhältnis zur Bedeutung seiner Persönlichkeit wenig gelesen. Selbstverständlich kommt dazu, die oft umständliche und eigenwillige Ausdrucksweise. Auch der «Stanserbrief» bietet solche Schwierigkeiten, ist aber doch verhältnismässig leicht lesbar und enthält auf knappstem Raum eine Zusammenfassung von Pestalozzis erzieherischen Ideen. Das heutige pädagogische Schrifttum ist nur selten noch *Grundfragenbesinnung* und darum für fachlich nicht umfassend Vorgebildete leicht mehr Verleitung als Wegleitung. Man kann darum die im erzieherischen Denken Suchenden nicht genug auf die pädagogischen Klassiker verweisen und sie dazu anhalten, die Mühen auf sich zu nehmen, die das Studium ihrer Werke erfordert. Die Frucht ist reich. Der «Stanserbrief» ist gerade für uns Anstaltsleute von besonderer Bedeutung. Pestalozzi berichtet darin nämlich über seine Erfahrungen als *Waisenvater*, also als *Anstaltserzieher*.

Einige Gedanken daraus seien hier angezeigt. Der Hauptgesichtspunkt: «Die grösstmögliche Wirkung . . . könnte . . . erzielt werden, wenn diese Kinder durch ihre Erziehung nicht aus ihrem Kreise gehoben, sondern durch dieselbe vielmehr fester an denselben angeknüpft würden». Die äussern Umstände sind erbärmlich. Aber was tut? «Ich war überzeugt, mein Herz werde den Zustand meiner Kinder so schnell ändern, als die Frühlingssonne den erstarrten Boden des Winters». «Dass mein Herz an meinen Kindern hange, dass ihr Glück mein Glück, ihre Freude meine Freude sei, das sollten meine Kinder vom frühen Morgen bis an den späten Abend, in jedem Augenblick auf meiner Stirne sehen und auf meinen Lippen ahnen.»

Es braucht Zeit, um das Vertrauen der Kinder zu gewinnen. «Die Kinder glaubten nicht so leicht an meine Liebe. Des Müsiggangs, eines zügellosen Lebens, aller Verwilderation und ihrer unregelmässigen Genüsse gewohnt, . . . beklagten sich bald mehrere ob der langen Zeit und wollten nicht bleiben.»

Die Eltern machen sich unangenehm bemerkbar. «Du gutes Kind, wie elend siehst du aus, ich vermag dich noch immer so gut zu erhalten, als du's hier hast, komm du heim!», so sprachen viele Mütter.» «Der Sonntag war mir über diesen Zeitpunkt ein schrecklicher Tag.» Es muss zuerst das Innere rein gemacht werden. «Notwendig musste ich erst ihr inneres Selbst und eine rechtliche und sittliche Gemütsstimmung in ihnen wecken und beleben, um sie dadurch auch für das Aeussere tätig, aufmerksam, geneigt, gehorsam zu machen.» Und wie geschieht das? «Suche deine Kinder zuerst weitherzig zu machen und Liebe und Wohl-tätigkeit ihnen durch die Befriedigung ihrer täglichen Bedürfnisse, ihre Empfindungen, ihre Erfahrung und ihr Tun nahezulegen . . .»

Man verlege sich also nicht auf das «Maulbrauchen», das Reden, sondern auf das Tun. «Wenn du Nächte durchwachen müsstest, um mit zwei Worten zu sagen, was andere mit zwanzig erklären, so lass dich deine schlaflosen Nächte nicht dauern.»

Scheue dich nicht, äussere Mittel zur Festigung des Innern zu verwenden. «Die Stille, die ich forderte, wenn ich da war und lehrte, war mir ein grosses Mittel zu meinem Ziele, und ebenso die Festhaltung auf der körperlichen Stellung, in der sie da sitzen mussten.»

Pestalozzi muss sich auch mit den Ignoranten des Rechts und der Ordnung auseinandersetzen. So ungern er es tut, muss er zu körperlichen Strafen greifen. «Die Sorge, dadurch das Vertrauen der Kinder zu verlieren, ist ganz unrichtig. Es sind nicht einzelne seltene Handlungen, welche die Gemütsstimmung und Denkungsweise der Kinder bestimmen, es ist die Masse der täglich und stündlich wiederholten und vor ihren Augen stehenden Wahrheit deiner Gemütsbeschaffenheit und des Grades deiner Neigung oder Abneigung gegen sie selber, was ihre Gefühle gegen dich entscheidend bestimmt . . .»

Es ist verfehlt, über die Strafe zu reden, ohne sie mit dem Ganzen der Erziehung in Beziehung zu bringen. Pestalozzis Ohrfeigen werden von Aussenstehenden beanstandet. Er antwortet: «Ich achtete aber der ganzen Welt nicht, wenn mich nur meine Kinder verstunden.»

Viele Dinge, die in einer kleinen Haushaltung geduldet werden können, gehen im grössern Haushalt nicht mehr an. «Kinder, wenn ihr euch der Ordnung, die unter solchen Umständen notwendig ist, nicht unterziehen würdet, so könnte das Haus nicht bestehen, und ihr würdet alle in euer altes Elend zurück sinken.»

Aus der Fülle erzieherischer Einsichten und Erfahrungen, wie sie im «Stanserbrief» zu finden sind, haben wir einige wenige herausgegriffen, um zu zeigen, dass es sich lohnt, sich dieses Büchlein zu beschaffen und es gründlich zu bearbeiten.

K. Meyer, Regensberg.

Eine Perle

Es ist schon wahr, es gibt viele Bücher, fast so viel wie Sand am Meer. Und wer kennt nicht das gedankenverlorene Spiel, da man sitzt und sich den Sand durch die Hand rieseln lässt? Und man nachher doch nichts darin hat? Aber vielleicht bleibt einem einmal etwas zwischen den Fingern hängen, ein versteinertes Schnecklein, ein schönes Möschelein, dann hört das Spiel mit dem Sandgeriesel auf und scheu und verwundert hängen Blick und Gedanken am Fund, den das tiefe Meer uns geschenkt hat.

So gilt das gleiche von den Büchern! Wieviele rieseln in den Auslagen durch unser Auge und bleibt die Hand leer, wie beim Spiel mit dem Sand am Meer, Aber wir möchten, dass uns etwas hängen bleibe, und so gibt es nun gewiss Bücher, die mehr wert sind als Muscheln und Schnecklein, solche, die den Perlen gleich sind, die verborgen in den Muscheln am Meeresgrund liegen.

Ja, es gibt solche Perlen unter den Büchern und da möchte ich eine in das Sonnenlicht halten:

«Die Schlüssel zum Königreich» von A. J. Cronin.

Die Begegnung mit dem einfachen kompromisslosen Pater wird zum Vorbilderlebnis. In der Gesellschaft ist er durch seine geradlinige Frömmigkeit unmöglich geworden — er wird in ein verlassenes